



Fördermöglichkeiten - ambulant betreute Wohngemeinschaften

Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFör

Fördergegenstand

Gefördert wird die Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften – sowohl als Neubaumaßnahme also auch in Form eines Umbaus von Bestandsgebäuden. Auch Kauf einer Bestandsimmobilie kann gefördert werden.

Die **Fördersumme** beträgt **bis zu 60.000 € pro Platz**.

Zuwendungsfähig sind

- Betriebsnotwendige Ausgaben für die
 - KG 300 Baukonstruktion und
 - KG 400 Technische Anlagennach DIN 276

Beim Kauf zuwendungsfähig

- Kaufpreis für die betriebsnotwendigen Gebäudeteile abzüglich Grundstückspreis plus weiter anfallende Umbaukosten der KG 300 und 400

Antragsverfahren

- Förderantrag kann bis 31. Oktober des **laufenden** Förderjahres eingereicht werden
- **Empfehlung:** Antrag baldmöglichst einreichen, da Haushaltsmittel begrenzt
- Antragsformular – „kleinere Versorgungsformen“ verwenden

Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis über den Bedarf mittels Bestätigung des für diese Aufgabe jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträgers
- Bestätigung über abgestimmte fachliche Konzeption mit der FQA
- bauliche (Grundriss-)Planung
- Pflegefachliches Gesamtkonzept
- Angabe zur Minderung des Miet- bzw. Pachtzinses

Zuwendungsvoraussetzungen

spezielle Zuwendungsvoraussetzungen ambulant betreute Wohngemeinschaften

- Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 PflWoqG (selbstgesteuert) bzw. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 5 bis 7 PflWoqG (trägergesteuert)
- Bei trägergesteuerten abWGs: Einhaltung der einschlägigen baulichen Bestimmungen der AVPflWoqG
- Einhaltung der Flächenobergrenzen nach der PflegesoNahFöR von 55 m²/NRF pro MieterIn und einer Flächenuntergrenze von 30 m²/NRF pro MieterIn
- Einzelzimmer als regelhaftes Angebot
- Maximal 12 MieterInnen pro abWG
- nicht mehr als zwei abWGs der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund
- Barrierefreiheit nach DIN 18040-2

Zuwendungsvoraussetzungen

spezielle Zuwendungsvoraussetzungen ambulant betreute Wohngemeinschaften

- Empfehlung: bei neu initiierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften Inanspruchnahme einer neutralen Moderation, die das Gremium der Selbstbestimmung in der Anfangsphase begleitet
 - **Berücksichtigung der Aspekte der Demenzsensibilität und für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung**
 - Architektur und Umgebungsgestaltung (siehe auch nächste Folie)
- Bei trägergesteuerten abWGs:
- Führungs- und Organisationsstruktur, Personalmanagement und -entwicklung
 - Pflege und Betreuung, Alltagsgestaltung, Wissensaufbau/-erweiterung der Mitarbeiter
 - Förderung von Selbstbestimmtheit und Teilhabe, Wohlbefinden und Zufriedenheit der Menschen mit Demenz, Haltungsänderung der Führungskräfte und Mitarbeiter

Zuwendungsvoraussetzungen

Bauliche Zuwendungsvoraussetzungen bezüglich Demenzsensibilität und für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung

- Helle Mieterzimmer / Gemeinschaftsflächen mit viel natürlichem Licht
- offene Raumstruktur und Bewegungsfreiheit
- Demenzgarten und Freiflächen
- Material-, Farb- und Lichtkonzept
- Akustikkonzept
- Orientierungshilfen
- Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips

Das **Merkblatt** zur Zuwendungsvoraussetzung „Berücksichtigung von aktuellen Erkenntnissen zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung“ bietet eine erste Hilfestellung und Orientierung.

Auflagen im Zuwendungsbescheid

- Spätestens ein Jahr nach Verbescheidung muss der Baubeginn erfolgt sein
- Vergaberechtliche Vorschriften nach Nr. 3 ANBest-P
- feste Auszahlungstermine nach Baufortschritt
- Vorlage Zwischenverwendungsnachweis (jährlich)
- Vorlage des Schlussverwendungsnachweises

Kontakt

Homepage

www.pflegesonah.bayern.de

Funktionspostfach PflegesoNahFÖR

pflegesonah@lfp.bayern.de

Telefon

09621 / 9669 – 2544

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr